

PRESSEMITTEILUNG

**Überarbeiteter Verhaltenskodex zur
Bekämpfung von Hassreden in das Gesetz
über digitale Dienste (DSA) integriert**

Der Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der mit den anderen zuständigen belgischen Behörden (BIPT, CSA und VRM¹) für die Umsetzung des Gesetzes über digitale Dienste (*Digital Services Act* - DSA) verantwortlich ist, begrüßt es, dass die Europäische Kommission den überarbeiteten Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Hassreden in den DSA aufgenommen hat. Dadurch wird diesem Dokument mehr Verbindlichkeit verliehen.

Der Verhaltenskodex + baut auf dem Verhaltenskodex aus dem Jahr 2016 auf und wurde von verschiedenen Online-Plattformen, darunter auch u.a. Facebook, Instagram, TikTok, X und YouTube unterzeichnet. Er stärkt die Verpflichtungen für die unterzeichnenden Online-Plattformen in Bezug auf den Umgang mit Inhalten, die im europäischen und nationalen Rechtsrahmen als illegale Hassrede definiert werden.

Durch die Aufnahme in den DSA können Online-Plattformen aufgefordert werden, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, wenn sich bei regelmäßigen Prüfungen im Rahmen des DSA herausstellt, dass sie diesen Verhaltenskodex + nicht systematisch einhalten. Solche Maßnahmen können von der Europäischen Kommission und dem im Rahmen des DSA eingerichteten Europäischen Gremiums für digitale Dienste festgelegt werden, in dem das BIPT als belgischer Koordinator für digitale Dienste (DSC) zusammen mit Vertretern der anderen zuständigen belgischen Behörden, CSA, Medienrat und VRM, einen Sitz hat.

Weiterführende Links:

- Pressemitteilung des Medienrats zur Benennung der vier zuständigen Behörden im Rahmen des DSA: „Digital Services Act (DSA): Belgien hat seine vier zuständigen Behörden benannt, um die Bestimmungen der EU-Verordnung durchzusetzen“, 03.06.2024: <https://medienrat.be/files/2024-06-03-DSA-Pressemitteilung-DE.pdf>
- Mitteilung des IBPT zum Verhaltenskodex +: „Code de conduite + relatif à la lutte contre le discours de haine“, 24.01.2025: <https://www.ibpt.be/operateurs/code-de-conduite-relatif-a-la-lutte-contre-le-discours-de-haine>

¹ Belgisches Institut für Postdienste und Telekommunikation, *Conseil supérieur de l'audiovisuel* und *Vlaamse Regulator voor de Media*

- Pressemitteilung der Europäischen Kommission zum Verhaltenskodex +: „Kommission begrüßt Aufnahme des überarbeiteten Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hetze im Internet in das Gesetz über digitale Dienste“, IP/25/300, 20.01.2025: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/news/commission-welcomes-integration-revised-code-conduct-counter-illegal-hate-speech-online-digital>

Weitere Informationen:

- info@medienrat.be
- www.medienrat.be

Hintergrund: Fragen und Antworten

Warum war es notwendig, den Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Hassreden, wie er in seiner ursprünglichen Fassung 2016 verabschiedet wurde, zu überarbeiten?

Eine Überarbeitung war notwendig, um die Leistungsindikatoren, darunter die Bearbeitungszeiten, zu stärken. Auch war die Überarbeitung von Nöten, um die Integration des Verhaltenskodex + in den DSA zu erleichtern und dabei die Ziele und Besonderheiten der Verordnung zu berücksichtigen, z. B. die Artikulierung der Rolle der Berichtersteller im Vergleich zu der der vertrauenswürdigen Hinweisgeber.

Welche Beziehung besteht zwischen dem Verhaltenskodex + und dem DSA?

Der Verhaltenskodex + trägt zur ordnungsgemäßen Anwendung des DSA durch ihre Unterzeichner bei. Dabei dürfen die eigentlichen Verpflichtungen des DSA nicht beeinträchtigt werden, die die Verordnung allen auferlegt, d.h. den Unterzeichnern und darüber hinaus allen Anbietern von Vermittlungsdiensten, einschließlich Online-Plattformen. Es gibt also eine klare Hierarchie zwischen dem DSA, der in allen EU-Mitgliedsstaaten ein direkt anwendbares Regulierungsinstrument ist, und dem Kodex, der freiwillige Verpflichtungen festlegt, die nur von den Unterzeichnern eingegangen werden.

Wer sind die Unterzeichner des Verhaltenskodex + zur Bekämpfung illegaler Hassreden?

Dailymotion, Facebook, Instagram, Jeuxvideo.com, LinkedIn, Microsoft, Snapchat, Rakuten Viber, TikTok, Twitch, X und YouTube.

Sind auch andere Plattformen als die Unterzeichner betroffen durch den Verhaltenskodex +?

Sehr große Online-Plattformen (mit mehr als 45 Millionen Nutzern in Europa), die von der Kommission gemäß der Verordnung über digitale Dienste (DSA) benannt wurden, können sich dem Kodex freiwillig anschließen. Nichts hindert kleinere Online-Plattformen daran, die gleichen Verpflichtungen einzugehen. Allerdings werden nur sehr große Online-Plattformen einer jährlichen Prüfung gemäß dem DSA unterzogen und können von der Kommission und dem Gremium für digitale Dienste aufgefordert werden, nach Abschluss dieser Prüfungen zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen².

² Artikel 34 und 37 des DSA.

Welches sind die Verpflichtungen der Online-Plattformen im Rahmen des Verhaltenskodex +?

Hauptsächlich:

- ✓ Sie geben sog. Berichterstattern die Möglichkeit, die Überprüfung von Meldungen über Hassreden der Online-Plattformen regelmäßig zu überwachen;
- ✓ sie bemühen sich nach besten Kräften, mindestens zwei Drittel der von den Berichterstattern eingegangenen Meldungen innerhalb von 24 Stunden zu überprüfen;
- ✓ sie verpflichten sich, genau definierte und spezifische Maßnahmen zu ergreifen, um Transparenz in Bezug auf die Maßnahmen zu gewährleisten, mit denen die Verbreitung von Hassreden in ihren Diensten reduziert werden soll;
- ✓ sie arbeiten mit verschiedenen Interessenträger zusammen, darunter Experten und Organisationen der Zivilgesellschaft;
- ✓ sie schärfen das Bewusstsein der Nutzer für illegale Hassreden.

Wer kann Berichterstatter werden?

Öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen mit Kenntnissen im Bereich rechtswidriger Hassreden in mindestens einem Mitgliedsstaat können Berichterstatter werden. Die sog. vertrauenswürdigen Hinweisgeber, die im Rahmen des DSA benannt wurden, können auch Berichterstatter werden.

Was ist der Unterschied zwischen den Berichterstattern und den vertrauenswürdigen Hinweisgebern?

Der Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers wird von den nationalen Koordinatoren für digitale Dienste an Organisationen vergeben, die einen entsprechenden Antrag stellen und die strengen Kriterien der Expertise, Unabhängigkeit und Objektivität erfüllen, die in Artikel 22 der DSA-Verordnung festgelegt sind. Es handelt sich um eine langfristige Rolle, die entweder durch die Entscheidung des vertrauenswürdigen Hinweisgebers selbst oder durch die Entlassung des nationalen Koordinators für digitale Dienste endet. Online-Plattformen haben die Pflicht, ihre Meldungen vorrangig zu bearbeiten, um so schnell wie möglich darüber zu entscheiden. Meldungen von vertrauenswürdigen Hinweisgebern können sich auf alle Inhalte beziehen, für die ihre Expertise anerkannt wurde und die sie für rechtswidrig halten.

Der Status des Berichterstatters wird von der Kommission und den Unterzeichnern an Einrichtungen verliehen, die in mindestens einem Mitgliedstaat über Kenntnisse im Bereich Hassreden verfügen. Berichterstatter nehmen für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen jährlich an einem Überwachungsprojekt teil. Es handelt sich um eine kurzfristige Rolle. Ihre Meldungen zielen ausschließlich auf hassverherrlichende Inhalte ab. Online-Plattformen, die den Kodex unterzeichnet haben, bemühen sich, bis zu zwei Drittel ihrer Meldungen innerhalb von 24 Stunden nach Eingang zu bearbeiten.

Die beiden Rollen ergänzen sich und können kombiniert werden, wenn alle Kriterien von Artikel 22 des DSA erfüllt sind.

Wie sind die zuständigen belgischen Behörden betroffen?

Als nationaler Koordinator für digitale Dienste und zuständige Behörde verfügt das BIPT mit einem Vertreter der anderen zuständigen belgischen Behörden (CSA, Medienrat und VRM) über einen Sitz im Gremium für digitale Dienste unter Vorsitz der Europäischen Kommission. In dieser Hinsicht beteiligen sich die zuständigen belgischen Behörden an der Bewertung von Verhaltenskodexen, die dazu beitragen

sollen, die Risiken der Verbreitung illegaler Hassreden in diesem Fall zu mindern. Ebenso tragen sie dazu bei, gemeinsam mit der Kommission und den anderen Mitgliedern des Gremiums die Maßnahmen festzulegen, die Online-Plattformen im Falle eines systematischen Verstoßes gegen diesen überarbeiteten Verhaltenskodex ergreifen sollen³.

Zur Erinnerung: Auf nationaler Ebene können alle zuständigen belgischen Behörden Beschwerden über Verstöße gegen den DSA⁴ erhalten, z.B. wenn eine Online-Plattform einer Anordnung oder einer Meldung, einschließlich jener mit Bezug auf Hassrede, nicht nachkommt.

Alle Beschwerden über Plattformen, die ihren Sitz außerhalb Belgiens haben, werden mit einer eventuellen Stellungnahme an den Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedsstaates weitergeleitet, in dem die Plattform seinen Sitz hat.

³ Artikel 45 des DSA.

⁴ Artikel 53 des DSA.